

Stand: Juli 2014

**Erklärung über die Herstellung bestimmter Fleischerzeugnisse nach Anhang III Abschnitt I
Kap. VII Nr. 3 Satz 2 der VO (EG) 853/2004 i. V. m § 11 AVV LmH.**

Für die Herstellung der folgenden Fleischerzeugnisse (Auflistung)

werden in meinem Betrieb

die Menge von:

- wöchentlich _____ [kg] oder _____ [Schweinehälften]
oder
- montags _____ [kg] oder _____ [Schweinehälften]
- dienstags _____ [kg] oder _____ [Schweinehälften]
- mittwochs _____ [kg] oder _____ [Schweinehälften]
- donnerstags _____ [kg] oder _____ [Schweinehälften]
- freitags _____ [kg] oder _____ [Schweinehälften]

an schlachtwarmem Fleisch benötigt.

Der Transport der Schweinehälften erfolgt über: _____

Für den Fall, dass das Schweinefleisch mir vor Abschluss der Trichinenuntersuchung angeliefert wird, stelle ich sicher, dass kein Fleisch bzw. Fleischerzeugnisse vor der Freigabe bzw. der angegebenen Uhrzeit an andere Lebensmittelbetriebe oder Endverbraucher abgegeben wird. Ich sichere zu, dass ich jederzeit gewährleisten kann, dass das vor dem Abschluss der Trichinenuntersuchung angelieferte Fleisch vollständig verfolgt werden kann und das Fleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse im Falle eines nicht negativen Untersuchungsergebnisses vollständig der unschädlichen Beseitigung als Material der Kategorie 2 (TNP) zugeführt wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigung der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde für den aufnehmenden Betrieb

Die obigen Angaben sind plausibel.

Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Konstanz
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Otto-Blesch-Str. 51
78315 Radolfzell
Tel. 07531/800 - 2010
Fax: 07531/800 - 2029
E-Mail: veterinaeramt@LRAKN.de
Internet: www.LRAKN.de